



Notbetreuung in der Kinderkrippe „Zwergenhaus“ und in den Kindergärten im Gemeindegebiet von Langenargen

Die Landesregierung hat am 13.12.2020 beschlossen, ab Mittwoch, 16.12.2020 bis einschließlich Sonntag, 10. Januar 2021, landesweit alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen zu schließen. In der Kinderkrippe „Zwergenhaus“ und in den Kindergärten im Gemeindegebiet von Langenargen wird eine Notbetreuung eingerichtet. Die Notbetreuung besteht nur an den regulären Öffnungstagen. Damit sind die Einrichtungen an den Tagen, an denen sie auch bei normalem Betrieb geschlossen wären, auch für die Notbetreuung geschlossen. **Mit der folgenden Erklärung bzw. Antrag ist noch kein Anspruch auf Notbetreuung verbunden.**

Der Antrag muss mindestens 1 Werktag vor Beanspruchung der Notbetreuung tischler@langenargen.de gestellt werden. Bei Beantragung der Notbetreuung beginnend ab dem 16.12.2020 muss der Antrag bis Dienstag, 15.12.2020 15.00 Uhr eingegangen sein. Es werden nur Anträge bearbeitet, die an diese Mailadresse gesendet wurden.

Wichtiger Hinweis:

Wird die Notbetreuung gewährt, besteht sie nur für die Tage, an denen die Einrichtung regulär geöffnet ist und keine „Weihnachtsferien“ hat.

Ab 16.12.2020 müssen folgende Kriterien zur Inanspruchnahme der Notbetreuung erfüllt sein:

- Beide Erziehungsberechtigte gelten von ihrem Arbeitgeber (auch selbstständige/freiberufliche Tätigkeit) als unabhkmmlich.
- Alleinerziehende gelten von ihrem Arbeitgeber (auch selbstständige/freiberufliche Tätigkeit) als unabhkmmlich,

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere **schwerwiegende Gründe** anerkannt werden, insbesondere:

- Partner*in betreut einen Pflegefall zu Hause ab Pflegegrad 3.
- Partner*in muss ein Kind oder einen Erwachsenen mit Behinderung zu Hause betreuen.
- Partner*in ist als Patient*in in einer Klinik zur stationären Behandlung.
- Partner*in ist selbst erkrankt oder behindert und dadurch an der Betreuung gehindert.
- Partnerin ist schwanger mit Komplikationen.
- Partner*in ist an einem anderen als dem Wohnort in Quarantäne oder kann nicht zurückreisen.
- Partner*in wird für Notbetreuung an einer Schule oder Kita eingesetzt.
- Partner*in befindet sich in Rehabilitationsmaßnahme.
- Partner*in ist als bislang überwiegend betreuender Elternteil
 - im Klinik- oder Pflegebereich,
 - im hauptamtlichen Feuerweherschichtdienst
 - oder in der Jugend- und Behindertenhilfe unentbehrlich tätig.

Betroffene Eltern der Kinderkrippe „Zwergenhaus“ oder der Kindergärten sollen sich mit der jeweiligen Leitung einer der o. g. Einrichtungen in Verbindung setzen.



Ein entsprechender Antrag muss vollständig abgegeben werden. Über die Aufnahme in die Notbetreuung entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung. Eine Rückmeldung erhalten Sie von der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Der Antrag steht als Download unter www.langenargen.de > Gemeinde > Aktuelles zur Verfügung.

Folgende Notbetreuungszeiten werden angeboten:

- Kinderkrippe „Zwergenhaus“ (Montag bis Freitag, täglich von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr)
- Kindergärten (Montag bis Freitag, täglich von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Weitere wichtige Hinweise:

In der Notbetreuung wird kein Mittagessen angeboten. Aus hygienischen Gründen wird auf die Zubereitung verzichtet.



Antrag auf Notbetreuung

Notbetreuung in der Kinderkrippe „Zwergenhaus“ und in den Kindergärten im Gemeindegebiet von Langenargen nur möglich, wenn beide Erziehungsberechtigte bzw. der Alleinerziehende für Ihren Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten (auch selbstständige/freiberufliche Tätigkeit).

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

 Kinderkrippe Zwergenhaus

Betreuungsumfang: montags von _____ Uhr bis _____ Uhr
 dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr
 mittwochs von _____ Uhr bis _____ Uhr
 donnerstags von _____ Uhr bis _____ Uhr
 freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr

 Kindergarten _____ (Kindergartenname)

Betreuungsumfang: montags von _____ Uhr bis _____ Uhr
 dienstags von _____ Uhr bis _____ Uhr
 mittwochs von _____ Uhr bis _____ Uhr
 donnerstags von _____ Uhr bis _____ Uhr
 freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr



Erziehungsberechtigter 1

Name, Vorname: _____

allein sorgeberechtigt: ja nein

Kontaktdaten: Tel.: _____ mobil: _____

E-Mail: _____

Beruf: _____

Arbeitgeber: _____

Arbeitszeit: wöchentliche Arbeitszeit _____

regelm. Arbeitsbeginn _____

regelm. Arbeitsende _____

Schichtarbeit ja nein

Oben genannte Person ist vom Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt: ja nein

Es ist keine familiäre oder anderweitige Betreuung des Kindes möglich

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere **schwerwiegende Gründe** anerkannt werden, insbesondere:

- Partner*in betreut einen Pflegefall zu Hause ab Pflegegrad 3.
- Partner*in muss ein Kind oder einen Erwachsenen mit Behinderung zu Hause betreuen.
- Partner*in ist als Patient*in in einer Klinik zur stationären Behandlung.
- Partner*in ist selbst erkrankt oder behindert und dadurch an der Betreuung gehindert.
- Partnerin ist schwanger mit Komplikationen.
- Partner*in ist an einem anderen als dem Wohnort in Quarantäne oder kann nicht zurückreisen.
- Partner*in wird für Notbetreuung an einer Schule oder Kita eingesetzt.
- Partner*in befindet sich in Rehabilitationsmaßnahme.
- Partner*in ist als bislang überwiegend betreuender Elternteil
 - im Klinik- oder Pflegebereich,
 - im hauptamtlichen Feuerwehrschiechtdienst/Rettungsdienst
 - oder in der Jugend- und Behindertenhilfe unentbehrlich tätig.



Wird einer der genannten **schwerwiegenden Gründe** anerkannt und ist somit nur ein Elternteil unabhömmlich tötig, so besteht für die Familie die Möglichkeit der Notbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil z. B. in Heimarbeit tötig, entfällt diese Möglichkeit. Dem Antrag ist dann eine gesonderte Erläuterung zu den schwerwiegenden Gründen und ggf. eine gesonderte Bescheinigung beizufügen, weshalb die Person unentbehrlich tötig ist und weshalb die Kinderbetreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

- Schwerwiegende Gründe liegen vor und werden wie folgt begründet: (Bescheinigung ist beige-fügt)



Wird einer der genannten **schwerwiegenden Gründe** anerkannt und ist somit nur ein Elternteil unabhömmlich tötig, so besteht für die Familie die Möglichkeit der Notbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil z. B. in Heimarbeit tötig, entfällt diese Möglichkeit. Dem Antrag ist dann eine gesonderte Erläuterung zu den schwerwiegenden Gründen und ggf. eine gesonderte Bescheinigung beizufügen, weshalb die Person unentbehrlich tötig ist und weshalb die Kinderbetreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

- Schwerwiegende Gründe liegen vor und werden wie folgt begründet: (Bescheinigung ist beige-fügt)



Alleinerziehend

Name, Vorname: _____

Kontaktdaten: Tel.: _____ mobil: _____

E-Mail: _____

Beruf: _____

Arbeitgeber: _____

Arbeitszeit: wöchentliche Arbeitszeit _____

regelm. Arbeitsbeginn _____

regelm. Arbeitsende _____

Schichtarbeit ja nein

Oben genannte Person ist vom Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt: ja nein

Es ist keine familiäre oder anderweitige Betreuung des Kindes möglich

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere **schwerwiegende Gründe** anerkannt werden, insbesondere:

- Partner*in betreut einen Pflegefall zu Hause ab Pflegegrad 3.
- Partner*in muss ein Kind oder einen Erwachsenen mit Behinderung zu Hause betreuen.
- Partner*in ist als Patient*in in einer Klinik zur stationären Behandlung.
- Partner*in ist selbst erkrankt oder behindert und dadurch an der Betreuung gehindert.
- Partnerin ist schwanger mit Komplikationen.
- Partner*in ist an einem anderen als dem Wohnort in Quarantäne oder kann nicht zurückreisen.
- Partner*in wird für Notbetreuung an einer Schule oder Kita eingesetzt.
- Partner*in befindet sich in Rehabilitationsmaßnahme.
- Partner*in ist als bislang überwiegend betreuender Elternteil
 - im Klinik- oder Pflegebereich,
 - im hauptamtlichen Feuerwehrschiechtdienst/Rettungsdienst
 - oder in der Jugend- und Behindertenhilfe unentbehrlich tätig.



Wird einer der genannten **schwerwiegenden Gründe** anerkannt und ist somit nur ein Elternteil unabhömmlich tötig, so besteht für die Familie die Möglichkeit der Notbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil z. B. in Heimarbeit tötig, entfällt diese Möglichkeit. Dem Antrag ist dann eine gesonderte Erläuterung zu den schwerwiegenden Gründen und ggf. eine gesonderte Bescheinigung beizufügen, weshalb die Person unentbehrlich tötig ist und weshalb die Kinderbetreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

- Schwerwiegende Gründe liegen vor und werden wie folgt begründet: (Bescheinigung ist beige-fügt)



Ich versichere, dass die o. g. Personen in den letzten 14 Tagen keinerlei Kontakt zu infizierten-, ansteckungsverdächtigen- und krankheitsverdächtigen SARS-CoV-2-(Corona-Virus)-Personen hatte.

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Bei zwei Erziehungsberechtigten sind zwingend beide Unterschriften erforderlich!

Hiermit erklären die/der Unterzeichner, dass

- alle Angaben der Wahrheit entsprechen und rechtsverbindlich sind. Weiter bestätigen die Antragssteller,
- sie sich darüber bewusst ist/sind, dass bei Inanspruchnahme der Notbetreuung eine Ansteckung an beispielsweise dem Coronavirus Covid-19 nicht ausgeschlossen werden kann.
- sie sich darüber bewusst ist/sind, dass Mund und Nase des Kindes durch eine selbst mit zu bringende Behelfsmaske geschützt werden sollten. Diese werden nicht durch die Einrichtung bereitgestellt.
- ihr Einverständnis zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der mit diesem Anmeldebogen erhobenen Daten. Die Daten werden zum Zweck der Notbetreuung gespeichert, und nach Ende der Inanspruchnahme gelöscht.
- die Gemeinde Langenargen bei dem/den angegebenen Arbeitgeber(n) ggf. weitere entscheidungsrelevante Informationen oder Bestätigungen einholen darf.

Langenargen, _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Bei zwei Erziehungsberechtigten sind zwingend beide Unterschriften erforderlich!



Arbeitgeberbescheinigung

zum Antrag auf Notbetreuung in der Kinderkrippe „Zwergenhaus“ oder in den Kindergärten im Gemeindegebiet von Langenargen

Erziehungsberechtigter 1

Name, Vorname: _____

allein sorgeberechtigt: ja nein

Beruf: _____

Arbeitgeber: _____

Oben genannte Person ist unabhkmmlich: ja nein

Arbeitszeit: wchentliche Arbeitszeit _____

 regelm. Arbeitsbeginn _____

 regelm. Arbeitsende _____

 Schichtarbeit ja nein

Die Vollstndigkeit und Richtigkeit oben gemachter Angaben wird besttigt!

Datum, Stempel und Unterschrift Arbeitgeber



Arbeitgeberbescheinigung

zum Antrag auf Notbetreuung in der Kinderkrippe „Zwergenhaus“ oder in den Kindergärten im Gemeindegebiet von Langenargen

Erziehungsberechtigter 2

Name, Vorname: _____

allein sorgeberechtigt: ja nein

Beruf: _____

Arbeitgeber: _____

Oben genannte Person ist unabhkmmlich: ja nein

Arbeitszeit: wchentliche Arbeitszeit _____

 regelm. Arbeitsbeginn _____

 regelm. Arbeitsende _____

 Schichtarbeit ja nein

Die Vollstndigkeit und Richtigkeit oben gemachter Angaben wird besttigt!

Datum, Stempel und Unterschrift Arbeitgeber